

## Weiterführende Informationen zu der Definition von politisch exponierten Personen (PEP)

Politisch exponiert sind natürliche Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausüben oder innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt haben. Auch unmittelbare Familienmitglieder und nahestehende Personen von PEPs fallen unter diese Definition.

### 1. Zu den wichtigen öffentlichen Ämtern, Funktionen und Positionen gehören:

Gesetzliche Kategorie	Funktionsbezeichnung <sup>1</sup>
a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre	Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, Parlamentarischer Staatssekretär, Staatsminister, Staatssekretär
b) Parlamentsabgeordnete, Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane	Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des Bundesrates
c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien	Mitglied des Bundesvorstands, Mitglied des Parteivorstands
d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann	Präsident oder Richter am: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesverfassungsgericht</li> <li>- Bundesgerichtshof</li> <li>- Bundesarbeitsgericht</li> <li>- Bundesverwaltungsgericht</li> <li>- Bundessozialgericht</li> <li>- Bundesfinanzhof</li> <li>- Landesverfassungsgerichtshof</li> </ul>
e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen	Präsident oder Vizepräsident des: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesrechnungshofes</li> <li>- Obersten Rechnungshofes eines Landes</li> </ul>
f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken	Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank
g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés	Botschafter, Verteidigungsattaché
h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind und die mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG) oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen.
i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen	Direktor Gemeinsame Organisation zur Zusammenarbeit in Rüstungsangelegenheiten  Präsidentin und Generalsekretär Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen

<sup>1</sup> Gem. Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politische exponierte Personen“ nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843) veröffentlicht von der Europäischen Kommission

internationalen oder europäischen Organisation	Exekutivdirektor Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt  Vorsitz Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten  Präsident und Vizepräsidenten Europäisches Patentamt (EPA)  Generaldirektor Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie  Generaldirektor Europäische Südsterntarte
--	--

## 2. Familienmitglieder sind

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder und deren Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner,
- die Eltern.

## 3. Nahestehende Personen sind natürliche Personen

- die gemeinsam mit einer PEP wirtschaftlich Berechtigte einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung oder eines Trusts sind,
- die sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer PEP unterhalten,
- die alleinige wirtschaftliche Berechtigte einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung oder eines Trusts sind, deren Errichtung faktisch zugunsten einer PEP erfolgte.